

# WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH Hamburg

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen mit Änderung der Kostenklausel des OGAW-Sondervermögens

AIRC BEST OF U.S. Anteilklasse EUR (ISIN DE000A1W2BV7 // WKN A1W2BV)

AIRC BEST OF U.S. Anteilklasse USD (ISIN DE000A1W2BT1 // WKN A1W2BT)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg ("Gesellschaft") teilt mit, dass bei dem oben genannten OGAW-Sondervermögen die Besonderen Anlagebedingungen ("BABen") geändert werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") hat die Änderungen der BABen für das oben genannte OGAW-Sondervermögen am 18. September 2019 genehmigt. Die Änderungen umfassen im Einzelnen folgende Punkte:

#### 1. Kostenklausel

Der § 7 Kosten wird an die neue BaFin-Musterkostenklausel angepasst:

- Zukünftig kann die Gesellschaft keine Vergütung für die Durchsetzung gerichtlich oder außergerichtlich streitiger Ansprüche vereinnahmen.
- In § 7 Abs. 3 (neu, bisher Abs. 2) wird der Kostendeckel geändert und auf die Kostenpositionen aus den Absätzen 1, 2 und 4 lit. (m) des § 7 Kosten erstreckt.
- Darüber hinaus wird die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung der Gesellschaft geändert.

# Die Änderung der BABen tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Weitere Informationen über die Änderung der Anlagebedingungen, die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen erhalten Sie kostenfrei bei der Gesellschaft oder über die Homepage www.warburgfonds.com.

Die ab dem 1. Januar 2020 gültigen BABen sind nachfolgend abgedruckt.

Hamburg, im September 2019

WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH

- Die Geschäftsführung -

# BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

# WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg,

(nachstehend "Gesellschaft" genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

# AIRC BEST OF U.S.,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der

Gesellschaft aufgestellten "Allgemeinen Anlagebedingungen" gelten.

# ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

# § 1

# Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie ("OGAW-Sondervermögen") folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- 1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
- 2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
- 3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
- 4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
- 5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
- 6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

#### § 2

# Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

# § 3

# Anlagegrenzen

- (1) Vorbehaltlich der in den nachfolgenden Absätzen geregelten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des Investmentsteuergesetzes angelegt werden muss. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
  - (a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
  - (b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- (c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- (d) Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 51 Prozent ihres Wertes in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51 Prozent ihres Wertes;
- (e) Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25 Prozent ihres Wertes in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 25 Prozent ihres Wertes.
- (2) Das OGAW-Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent seines Wertes aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten US-amerikanischer Emittenten bestehen.
- (3) Das OGAW-Sondervermögen kann vollständig in Wertpapieren angelegt werden.
- (4) Das OGAW-Sondervermögen kann bis zu 49 Prozent in Geldmarktinstrumenten angelegt werden.
- (5) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
- (6) Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller
  - Die Bundesrepublik Deutschland;
  - Als Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen;
  - Europäische Union;
  - Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:
  - Vereinigte Staaten von Amerika,
    - mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.

- (7) Das OGAW-Sondervermögen kann bis zu 49 Prozent seines Wertes in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.
- (8) Für das OGAW-Sondervermögen dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen erworben werden. Bei der Auswahl der erwerbbaren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für ausländische Investmentvermögen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben. Hinsichtlich der nach Satz 1 für den Fonds erwerbbaren Sondervermögen erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaren Sondervermögen. Abgesehen von Satz 3 erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbbaren Arten von Sondervermögen nach Satz 1.
- (9) Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate einsetzen.

#### ANTEILKLASSEN

# **§ 4**

# Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zu Gunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch

Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.

- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

# ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5

#### Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6

# Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 4 Prozent des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
- (2) Die Gesellschaft hat für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
- (3) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

#### Kosten

- (1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,40 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
- (2) Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,08 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, mindestens EUR 10.000,00 jährlich.
- (3) Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach vorstehendem § 7 Absatz 1 und § 7 Absatz 2 als Vergütung sowie nach nachstehendem § 7 Absatz 4 lit. (m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,70 Prozent des anteiligen durchschnittlichen **Nettoinventarwertes** des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, Werten des bewertungstäglich der aus den ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen.
- (4) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:
  - (a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
  - (b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
  - (c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabeund Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

- (d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- (e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- (f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- (g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- (h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- (i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- (j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- (k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- (l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- (m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 Prozent p. a. des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird,

- (n) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
- (5) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (Transaktionskosten).
- (6) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAWder Gesellschaft selbst. einer Sondervermögen von von anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.
- Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens zusätzlich zu (7) der Vergütung gemäß § 7 Absatz 1 je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 Prozent des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode um 3 Prozent übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex, d.h. positive Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch "Positive Benchmark-Abweichung" genannt), jedoch insgesamt höchstens bis zu 5 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird.

Die dem OGAW-Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Vergleichsindex (Underperformance zum Vergleichsindex, d.h. negative Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch "Negative Benchmark-Abweichung" genannt), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung bei Positiver Benchmark-Abweichung wird nun auf Basis der Negativen Benchmark-Abweichung ein Underperformancebetrag pro Anteilwert errechnet und in die nächste Abrechnungsperiode als negativer Vortrag vorgetragen ("Negativer Vortrag"). Der Negative Vortrag wird nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag Abrechnungsperiode den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Übersteigt der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode nicht, werden beide Beträge verrechnet. Der verbleibende Underperformancebetrag pro Anteilwert wird wieder in die nächste Abrechnungsperiode als neuer "Negativer Vortrag" vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine Negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene Negative Vortrag um den aus dieser Negativen Benchmark-Abweichung errechneten Underperformancebetrag erhöht. Bei der jährlichen Berechnung etwaige Vergütungsanspruchs werden Underperformancebeträge der jeweils fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Existieren für das Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Ergänzend zu Vorstehendem richtet sich die Berücksichtigung der Anteilwertentwicklung nach der in § 7 Absatz 7 letzter Unterabsatz getroffenen Vereinbarung.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des OGAW-Sondervermögens und endet erst am zweiten 30. September, der der Auflegung folgt.

Als Vergleichsindex wird der S&P/BGCantor U.S. Treasury Bill Index festgelegt. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung des Vergleichsindex und des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes ermittelt. Einzelheiten zur BVI-Methode bei diesem OGAW-Sondervermögen sind im Verkaufsprospekt im Besonderen Teil für dieses OGAW-Sondervermögen im Abschnitt "Wertentwicklung" enthalten.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im OGAW-Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem OGAW-Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode übersteigt ("Positive Anteilwertentwicklung"). Etwaige Positive Benchmark-Abweichungen aus vorangegangenen Abrechnungsperioden werden nicht berücksichtigt.

#### ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8

# Thesaurierung der Erträge

Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9

#### Ausschüttung

(1) Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur

Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Zwischenausschüttungen sind zulässig.

# § 10

# Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.